

Vertrag

zwischen

der Gemeinde Kunreuth vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Ernst Strian

und

Herrn und/oder Frau _____
(Name, Vorname)

wohnhaft _____
(Anschrift, Telefon privat und dienstlich)

mit _____ Staatsangehörigkeit in der Rechtsstellung zum Kind als

- personensorgeberechtigte/r Eltern/Elternteil,
- Vormund,
- Pflegeperson, bei der das Kind Vollzeit untergebracht ist,
- sonstiger Erziehungsberechtigter unter Vorlage einer Vollmacht des Personensorgeberechtigten,

über die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes

_____, geboren am _____ in _____
(Name, Vorname) (Geburtsdatum) (Geburtsort) (Geschlecht) (Staatsangehörigkeit)

**in der Kindertagesstätte der Gemeinde Kunreuth, Kirchberg 34, 91358 Kunreuth, Tel. 09199-1550
(Leitung: Sabine Schütz)**

Hinweise zum Sozialdatenschutz

Soweit in diesem Vertrag Daten über das Kind und seine Familie erhoben werden, erfolgt dies nach § 62 Abs. 1, 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe). Zugleich enthält der Vertrag mehrere Regelungen, die die Berechtigung der Kindertageseinrichtung betreffen, bestimmte sorgerechtliche Angelegenheiten für das Kind auszuüben. Einige dieser Ermächtigungen sind (auch) Einwilligungen in den Austausch von Daten über das Kind mit anderen Stellen, mit denen die Kindertageseinrichtung zusammenarbeitet; sie werden im Vordruck durch einen grau hinterlegten Kasten hervorgehoben. Die Kindertageseinrichtung benötigt diese Daten und Ermächtigungen für die verantwortungsbewusste Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes und die erziehungspartnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten. Soweit die pädagogische Arbeit mit dem Kind eine Zusammenarbeit mit anderen Stellen erfordert, dürfen diese Daten nur übermittelt werden, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis dies zulässt oder die Personensorgeberechtigten in diesem Vertrag oder in einer vertraglichen Nebenabsprache ihre Einwilligung hierzu erteilt haben. Alle erbetenen Angaben und Einwilligungserklärungen sind freiwillig; die Kindertageseinrichtung behält es sich jedoch vor, ihr Betreuungsangebot zurückzunehmen, wenn sich die Personensorgeberechtigten bei den Vertragsverhandlungen wenig mitwirkungsbereit zeigen. Die erhobenen Daten werden gelöscht, wenn das Betreuungsverhältnis endet und keiner der Vertragspartner mehr ein begründetes Interesse an deren weiteren Aufbewahrung hat.

I. Aufnahmebedingungen

§ 1 Geltung der Ordnung / Satzung für die Kindertageseinrichtung und der Einrichtungskonzeption

Soweit dieser Betreuungsvertrag keine Regelungen enthält, gelten die Ordnung / Satzung des Trägers für die Kindertageseinrichtung und die Einrichtungskonzeption.

§ 2 Gesundheitsnachweis für das Kind

Das Kind wird nur aufgenommen, wenn die Personensorgeberechtigten durch Vorlage eines ärztlichen Attests den Nachweis erbringen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.

§ 3 Beteiligung sorgeberechtigter Eltern an den Betriebskosten der Kindertageseinrichtung

Mit der Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, einen Kostenbeitrag zu leisten, es sei denn, dass nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Unterhaltspflicht im Verhältnis zum Kind besteht oder die Beitragsentrichtung aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse unzumutbar ist. In diesen Fällen kann eine Gebührenbefreiung / Kostenübernahme beim Jugendamt beantragt werden.

Über die Höhe und die Zahlungsweise des Kostenbeitrags wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

Betreuungsrahmen

§ 4 Betreuungsbeginn, Betreuungsumfang

- (1) Das Kind wird ab dem _____ aufgenommen.
- (2) Die Betreuungszeit beträgt von Montag bis Freitag täglich _____ Stunden im Zeitraum von ____ bis ____ Uhr

§ 5 Bringen und Abholen des Kindes - Befugnisse abholberechtigter Personen

- (1) Die Personensorgeberechtigten müssen dafür sorgen, dass ihr Kind täglich gebracht und abgeholt wird, solange es noch nicht die Schule besucht
- (2) Das Kind wird täglich gebracht und/oder abholt von einer der folgenden Personen:

- (a) _____
- (b) _____
- (c) _____
- (d) _____

(Name, Anschrift + Telefon tagsüber, falls nicht personensorgeberechtigter Vertragspartner - ggf. Angabe bestimmter Wochentage)

- (3) Bring- und abholberechtigte Personen, die nicht Vertragspartner sind, müssen sich beim ersten Bring- oder Abholkontakt vorstellen und ihren Ausweis vorlegen und sich bei jeder Abholung in einem zurechnungsfähigen Zustand befinden. Diese Personen sind **befugt / nicht befugt**,
 Informationen über das Kind bei der Kindertageseinrichtung einzuholen: (a) (b) (c) (d)
 wichtige Mitteilungen der Kindertageseinrichtung an die Personensorgeberechtigten entgegenzunehmen: (a) (b) (c) (d).

§ 6 Meldung von Abwesenheitszeiten und des Betreuungsbedarfs in Urlaubs- und Ferienzeiten

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Abwesenheit des Kindes wegen Urlaub, Krankheit (siehe § 9) oder aus sonstigen Gründen frühzeitig zu melden.
- (2) Die Kindertageseinrichtung ist jedes Jahr an **30** Tagen geschlossen. In den verbleibenden Ferienzeiten geht der Betrieb bei reduziertem Bedarf in verminderter Form weiter. Die Schließungszeiten werden rechtzeitig durch Aushang mitgeteilt und die Personensorgeberechtigten aufgefordert, den Betreuungsbedarf für ihr Kind in den verbleibenden Ferienzeiten anzumelden.

§ 7 Erkrankung oder Unfall des Kindes - Zusammenarbeit mit Ärzten im Notfall

- (1) Das Kind leidet an folgender chronischer Erkrankung: _____
die Kindertageseinrichtung hat dieser durch folgende Behandlungsweisen Rechnung zu tragen:
 Vermeidung bestimmter Speisen und Getränke _____
 Arztbesuch bei folgenden Vorkommnissen _____
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden, dass
 - a) das Kind erkrankt ist,
 - b) das Kind oder ein anderer Familienangehöriger an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht,
 - c) das Kind auf dem Weg zwischen der Kindertageseinrichtung und seiner Wohnstätte einen Unfall erlitten hat.
- (3) Die Personensorgeberechtigten weisen durch Vorlage eines Impfausweises nach, dass das Kind gegen Tetanus geimpft ist.
- (4) Falls das Kind an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist, bei ihm ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht oder es unter Lausbefall leidet, ist es so lange vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen, bis durch Vorlage eines ärztlichen Attests der Nachweis erbracht wird, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.
- (5) Für den Fall, dass das Kind während seines Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung erkrankt oder einen Unfall erleidet, ist unverzüglich zu benachrichtigen
 eine der abholungsberechtigten Personen

(Name, Anschrift, Telefon tagsüber und Rechtsstellung zum Kind)

- 6) Ist in den in Absatz 4 genannten Fällen keine der zu verständigenden Personen erreichbar, ist die Kindertageseinrichtung im Notfall gesetzlich verpflichtet, einen Arzt zu konsultieren, der das Kind untersucht, die hierzu erforderlichen Angaben über das Kind und seine Sorgeberechtigten zu machen und auf Wunsch des untersuchenden Arztes in eine Rücksprache mit dem Hausarzt des Kindes einzuwilligen.

Das Kind ist **gesetzlich / privat** krankenversichert bei der Krankenkasse _____;

es ist familienversichert bei _____ (Name des Elternteils).

Es ist bei **Herrn/Frau** Dr. _____ (Name und Anschrift des Hausarztes) in ärztlicher Betreuung. Die Personen-sorgeberechtigten oder die abholberechtigte Person, die Mitteilungen entgegennehmen darf, werden bei Abholung des Kindes über den Vorfall unterrichtet.

- (7) Das Kind ist auf dem Weg zwischen Wohnstätte und Kindertageseinrichtung und während seines Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung gesetzlich unfallversichert. Die Kindertageseinrichtung hat jeden (Wege-)Unfall, den das Kind erleidet, dem zuständigen Unfallversicherungsträger zu melden. Die Unfallversicherung kommt für die Heilbehandlung und die Reparatur oder den Ersatz beschädigter Hilfsmittel (z.B. Brillen) auf, solange dem Schadensverursacher (Träger, Fachkraft, anderes Kind) kein Vorsatz nachgewiesen werden kann.

§ 8 Früherkennung und Prävention von Verhaltens-/Entwicklungsauffälligkeiten des Kindes

- (1) Soweit beim Kind Anzeichen für eine Verhaltens- oder Entwicklungsauffälligkeit festgestellt werden, informiert die Kindertageseinrichtung die Personensorgeberechtigten unverzüglich darüber und stimmt mit ihnen das weitere Vorgehen ab. Jede Maßnahme der Früherkennung und Prävention, die die Einschaltung eines Fachdienstes erfordert, darf nur mit Einwilligung der Personensorgeberechtigten ergriffen werden. Dies gilt auch insoweit, als die Kindertageseinrichtung mit mobilen Fachdiensten zusammenarbeitet, die in die Einrichtung kommen. Sind die Personen-sorgeberechtigten im Bedarfsfall mit der Konsultation eines Fachdienstes einverstanden, wird eine ergänzende Nebenabsprache getroffen.
- (2) Die Kindertageseinrichtung ist **berechtigt / nicht berechtigt**, das bislang nicht auffällige Kind in die therapeutische Arbeit, die ein mobiler Fachdienst mit einem oder mehreren auffälligen Kindern in der Kindertageseinrichtung durchführt, mit einzubeziehen, um die soziale Integration der auffälligen Kinder zu fördern.
- (3) Um die Förderung des Kindes in der Kindertageseinrichtung und durch den Fachdienst aufeinander abzustimmen, ist die Kindertageseinrichtung **berechtigt / nicht berechtigt**, mit dem Fachdienst zusammenzuarbeiten und sich über den Entwicklungsstand und die gezielte Förderung des Kindes auszutauschen.

III. Zusammenarbeit zwischen der Kindertageseinrichtung und den Personensorgeberechtigten

§ 9 Berücksichtigung der Familiensituation des Kindes in der pädagogischen Arbeit

- (1) Sorgeberechtigte des Kindes sind folgende Personen:

(a) _____

(b) _____

(Name, Anschrift, Nationalität + Rechtsstellung zum Kind - bei Vollzeitunterbringung von Kind in Pflegefamilie / Heim: Angabe von Sorgerechtsstatus der leiblichen bzw. Adoptiveltern - bei gerichtlicher Bestellung von Ergänzungspfleger für Kind: Angabe, für welche Angelegenheiten der Personensorge Bestellung erfolgt ist)

- (2) Das Kind lebt

- bei seinen leiblichen Eltern/ Adoptiveltern, die miteinander in **ehelicher/ nichtehelicher** Lebensgemeinschaft zusammenleben,
- bei seine(r)/m allein erziehenden leiblichen **Mutter /Vater**,

§ 10 Erziehungspartnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Kindertageseinrichtung und den Personensorgeberechtigten

- (1) Zum Wohle des Kindes verpflichten sich die Kindertageseinrichtung und die Personensorgeberechtigten, im Rahmen des Betreuungsverhältnisses erziehungspartnerschaftlich zusammenzuarbeiten. In jedem Halbjahr findet mindestens ein persönliches Gespräch statt, in dem Fragen und Probleme über die Entwicklung und Erziehung des Kindes besprochen werden. Über jedes Gespräch wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das den Sorgeberechtigten auf ihren Wunsch in einer Ausfertigung ausgehändigt wird.
- (2) Soweit die Personensorgeberechtigten im Gespräch einer pädagogischen Fachkraft der Kindertageseinrichtung u.a. Informationen über das Kind und die Familiensituation anvertrauen, ist sie **berechtigt / nicht berechtigt**, diese Informationen, soweit sie für die pädagogische Arbeit mit dem Kind von Bedeutung sind, in das Gesprächsprotokoll aufzunehmen und dieses nach Unterschrift der Sorgeberechtigten der Betreuungsakte beizufügen, die für jedes Kind angelegt wird und zu der alle für das Kind zuständigen pädagogischen Fachkräfte Zugang haben. Diese Einwilligung kann für den Einzelfall jederzeit widerrufen werden.

§ 11 Kontaktvermittlung innerhalb der Elterngemeinschaft der Kindertageseinrichtung

Die Personensorgeberechtigten **willigen ein / willigen nicht ein**, dass das Kind mit Name und Telefonnummer in eine Liste aufgenommen wird, die all jene Eltern erhalten, deren Kind ebenfalls die Kindertageseinrichtung besucht und die ein Interesse am Kontakt zu anderen Eltern bekundet haben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12 Erstellen und Verbreiten von Foto-, Film- und Tonaufnahmen zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit

Die Sorgeberechtigten **willigen ein / nicht ein**, dass

- Fotoaufnahmen, die die Kindertageseinrichtung im Betreuungsalltag, auf Ausflügen und Festen erstellt und auf denen auch ihr Kind abgebildet ist, für Jahresberichte, Chroniken und Präsentationen der Kindertageseinrichtung verwendet werden dürfen,
- Filmaufnahmen, die die Kindertageseinrichtung über den Betreuungsalltag erstellt und auf denen auch ihr Kind abgebildet ist, auf Elternabenden, in kommunalpolitischen Gremien und anderen Kreisen einer interessierten Öffentlichkeit vorgeführt werden dürfen, soweit dadurch keine schutzwürdigen Interessen des Kindes und der Familie beeinträchtigt werden.

§ 13 Geltung des Sozialgeheimnisses

Soweit in der Kindertageseinrichtung Daten über das Kind und seine Familie für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhoben, verarbeitet und genutzt werden, gelten das Sozialgeheimnis und dessen Sozialdatenschutzvorschriften.

§ 14 Kündigung des Betreuungsverhältnisses

Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn es

1. innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldig gefehlt hat,
2. innerhalb des laufenden Kindergartenjahres (Beginn: 01.09.) insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldig gefehlt hat,
3. durch den Besuch des Kindes die Unversehrtheit der anderen Kinder erheblich gefährdet ist,
4. die Personensorgeberechtigten trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung mit der Entrichtung ihrer Kostenbeiträge im Verzug sind,
5. die Personensorgeberechtigten wiederholt und trotz Abmahnung vertragliche Anzeige- und Nachweispflichten nicht einhalten und/oder gegen Regelungen der Ordnung / Satzung für die Tageseinrichtung verstoßen.

§ 15 Haftungsausschluss

Im Fall der Schließung der Tageseinrichtung bestehen keine Ersatzansprüche gegenüber dem Träger der Kindertageseinrichtung.

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist das Amtsgericht Forchheim.

§ 18 Anzeige von Änderungen in den Verhältnissen

Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, wesentliche Veränderungen, die das Vertragsverhältnis betreffen, unverzüglich anzuzeigen. Die Personensorgeberechtigten sind insbesondere verpflichtet, den Wegfall des Sorgerechtsstatus bei einer bislang sorgeberechtigten Person, Veränderungen beim bring- und abholberechtigten und im Notfall zu benachrichtigenden Personenkreis sowie einen Wohnortwechsel zu melden.

§ 20 Nebenabsprachen zum Betreuungsvertrag

Nebenabsprachen zum Betreuungsvertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere für die Zusammenarbeit der Kindertageseinrichtung mit der Schule im Rahmen der Einschulung des Kindes und für die Zusammenarbeit der Kindertageseinrichtung mit einschlägigen Fachdiensten, falls Maßnahmen der Früherkennung und Prävention von Auffälligkeiten, die beim Kind beobachtet worden sind, einzuleiten und durchzuführen sind.

(Datum)

(Datum)

(Unterschrift der Leitung der Kindertageseinrichtung)

(Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten)